

Neue Landeskarte 1:200000

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **45 (1972)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wir müssen unterscheiden:

- Neutralitäts*rechtlich* bestehen keine Schranken für eine Mitarbeit, solange in Europa kein Kriegszustand herrscht.
- Dagegen verbietet uns die Neutralitäts*politik*, im Zusammenwirken mit anderen Staaten Massnahmen zu treffen, welche die Glaubwürdigkeit unserer neutralen Haltung im Kriegsfall beeinträchtigen könnten. Hier sind vor allem zwei Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - Wir dürfen uns nicht verpflichten, an irgendwelchen militärischen oder wirtschaftlichen *Sanktionen* teilzunehmen. Diese würden von der betroffenen Macht mit gutem Grund als unfreundlicher Akt und als Verstoß gegen unsere Neutralität betrachtet. Die Gerechtigkeit der Entscheidungen der UNO ist — wie der Fall Israels zeigt — keineswegs gewährleistet. Von ihr beschlossene Sanktionen könnten höchst ungerecht sein.
 - Wir sollten uns nicht in eine *Abhängigkeit* begeben, die unsere volle Entscheidungsfreiheit im Kriegsfall beschränken könnte.

Wo im konkreten Falle die Grenze des Zulässigen liegt, ist eine Ermessensfrage. Oesterreich und Schweden betrachten trotz ihrer neutralen Haltung die Zugehörigkeit zur UNO als erlaubt; offenbar deshalb, weil die Verhängung von Sanktionen praktisch wenig wahrscheinlich ist und weil die Möglichkeit bestünde, sich der Pflicht zur Beteiligung an ihnen zu entziehen. Wir waren bisher der Meinung, unsere Mitgliedschaft in der UNO lasse sich mit unserer dauernden Neutralität nur schwer oder überhaupt nicht vereinbaren. In letzter Zeit beginnt sich aber in zunehmendem Masse die gegenteilige Ansicht durchzusetzen. Persönlich bezweifle ich angesichts der fragwürdigen Politik der UNO die Opportunität unseres Beitrittes. Aber die zu entscheidende Frage ist im Grunde genommen nicht strategischer, sondern gesamtpolitischer Natur. Ihre Beantwortung liegt daher ausserhalb meiner Aufgabe.

Zusammenfassend möchte ich festhalten:

Strategisch überwiegen die Vorteile unserer dauernden Neutralität deren Nachteile und Risiken bei weitem. Auch verstösst diese in keiner Weise gegen die legitimen Interessen der freien Welt. Praktisch fällt der Beitritt der Schweiz zum Warschauer Pakt oder zur Nato ausser Betracht. Da der Anschluss an eine Allianz keine wirkliche Alternative zu unserer dauernden Neutralität ist, sollten wir uns hüten, aus bloss theoretischen Gründen, deren Sinn und Notwendigkeit anzuzweifeln und damit ihre Glaubwürdigkeit gegenüber dem Ausland zu beeinträchtigen.

Neue Landeskarte 1:200 000

Die Eidgenössische Landestopographie hat in diesem Jahr das zweite Blatt der neuen Landeskarte 1 : 200 000 der Öffentlichkeit übergeben. Dieses Kartenwerk wird auf vier Blättern die ganze Schweiz und grosse Teile des angrenzenden Auslandes abbilden und soll die bisherige provisorische Generalkarte des gleichen Maßstabes ablösen. Blatt 3 ist bereits im Handel.

Das neue Blatt erfasst schweizerisches Gebiet nördlich der Linie Orbe — Thun — Meiringen und westlich der Linie Sarnen — Brugg — Koblenz. Die französischen Franche Comté und die umliegenden Départements Haute Saône, Haut Rhin (Elsass) und der deutsche Schwarzwald mit Titisee und Freiburg i. Br. ergänzen das Blatt. Die fein gegliederte Darstellung von Situation, Relief und Wald gibt einen guten Überblick über die Besiedlung und die vielfältigen Geländeformen des 28 400 km² umfassenden Gebietes.

Als nächstes wird voraussichtlich im Sommer 1973 das Blatt 2 herausgegeben, die Nordostschweiz und die nördlichen Teile des Kantons Graubünden enthaltend.

Diese Karte können Sie bei allen amtlichen Verkaufsstellen und Buchhandlungen kaufen.

Preis: Ausgabe auf Papier Fr. 4.80
Ausgabe auf Syntosil Fr. 8.—